

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

4.2 Verwaltungspersonal

Ablauf für die Versendung des Ansuchens:

1. An die vorgesetzte Führungskraft
2. Über das Protokollprogramm an das zuständige Amt der Abteilung Personal (Interoperabilität oder Zuweisung)

4.3 Schulpersonal

4.3.1 Kindergarten- und Integrationspersonal

Ansuchen um bezahlten Bildungsurlaub

Der/die Unterfertigte

Matr. Nr. Tel.

Abteilung/Amt/Schule

Dienstverhältnis beim Land: Vollzeit Teilzeit mit Wochenstunden

ersucht

im Sinne des **Art. 26 des BÜKV vom 12.02.2008** und des **Art. 19 des BKV vom 04.07.2002** um die Gewährung eines bezahlten Bildungsurlaubes im Ausmaß von Stunden.

Schule/Universität:

Lehrgang:

Zeitraum des Lehrganges: von / / bis / /

Anlage: Diesem Gesuch muss der **Studienkalender beigelegt** werden.

Er/Sie erklärt hiermit, dass der Bildungsurlaub **nicht für den Erwerb eines zweiten Dokortitels oder eines zweiten Maturadiploms** benötigt wird.

Er/Sie erklärt weiters, dass der Bildungsurlaub **ausschließlich zum Besuch von Lehrgängen, Vorlesungen oder Kursen, die während der Dienstzeit stattfinden, und zum Erreichen des jeweiligen Kursortes** in Anspruch genommen wird.

Datum:

(Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

Stellungnahme der vorgesetzten Führungskraft:

Im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, und von Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13. November 2014, wird bestätigt, dass die Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt.

Die vorgesetzte Führungskraft
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Rechtsinhaber für die Verarbeitung der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form für die Erfordernisse des Landespersonalgesetzes (Landesgesetz vom 19. Mai 2015, Nr. 6) verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Personalabteilung. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Gemäß der Artikel 7, 8, 9 und 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 erhält die antragstellende Person auf Anfrage Zugang zu ihren Daten, Auszüge sowie Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.